

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3680/J-NR/2015 betreffend Umgang mit Fällen von Cannabis-Missbrauch an der HTL Eisenstadt, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 13. Februar 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Nach den Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland nahmen am gegenständlichen Skikurs insgesamt 58 Schülerinnen und Schüler von drei zweiten Klassen teil, welche von sechs Begleitlehrkräften betreut wurden. Von der namentlichen Nennung der Skikursleitung als direkt personenbezogene Daten wird aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen.

Zu Frage 4:

Nach den Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland wurde nicht geraucht.

Zu Fragen 5 und 6 sowie 26:

Ja, dies erfolgte nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland nach vorangegangener Zimmerkontrolle und nochmaligem Hinweis auf unerlaubte Mittel. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 7 und 8 sowie 49 hingewiesen.

Zu Fragen 7 und 8 sowie 49:

Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland wurde eine geringe Menge von der Skikursleitung am 19. März 2014 sichergestellt und vor Zeugen vernichtet. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen Mitte März 2015 eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Entgegen der Fragestellung ist Suchtgiftmisbrauch an der Schule keine Bagatelle, jedoch ist im Anwendungsbereich des § 13 Suchtmittelgesetz (SMG) bei begründetem Verdacht des Suchtgiftmisbrauchs von Schülerinnen und Schülern basierend auf dem Prinzip „Helfen statt Strafen“ eine schulärztliche Untersuchung zur Abklärung anzusetzen und fakultativ eine schulpsychologische Untersuchung zu veranlassen. Wenn sich der Verdacht des Konsums bei der Untersuchung erhärtet, wird die Schülerin bzw. der Schüler zur Abklärung und weiteren Behandlung an eine Spezialeinrichtungen für Suchthilfe zugewiesen. Sofern die Abklärung und die gegebenenfalls gebotenen gesundheitsbezogenen Maßnahmen nach § 11 SMG verweigert

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

werden, ist unter Abstandnahme von einer Strafanzeige die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen, die dann in diesen Fällen gemäß § 12 SMG vorzugehen hat. Im Übrigen wird angemerkt, dass jeder nicht medizinisch indizierte Besitz von Suchtgift illegal ist, der durch § 13 SMG erfasste Missbrauch wird unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtlich nicht verfolgt.

Zu Frage 9:

Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland wurden drei Jugendliche von der Skikursleitung nach Hause geschickt. Hinsichtlich der Aufgliederung nach Klassennamen und Abteilungen wird aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen, zumal eine Rückführbarkeit auf Einzelne im Hinblick auf die im vorliegenden Fall geringe Anzahl von Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu Fragen 10 bis 12:

Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland wurde der Vorfall von der Skikursleitung am 19. März 2014 zunächst der Abteilungsvorständin und in der Folge der Schulleitung der HTL Eisenstadt gemeldet. Nach Rücksprache sowie in Absprache mit der Schulleitung wurden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Jugendlichen über den Vorfall von der Skikursleitung verständigt sowie über deren Heimfahrt informiert.

Zu Fragen 13 bis 16:

Nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sind Lehrkräfte ua. zur genauen Erfüllung der aus ihrer Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet. Die Rechte und Pflichten für Schulleitungen sind im § 56 Schulunterrichtsgesetz genau definiert. Die Schulleitung ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten, ihm obliegt die Leitung der Schule und die aktive Pflege der Verbindungen zwischen der Schule, den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten, ebenso wie mit den Schulbehörden und Schulerhaltern sowie mit Partnern aus den pädagogischen, sozialen und psychologischen Bereichen sowie zu außerschulischen Expertinnen und Experten. Seine Aufgaben umfassen Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung, wobei eine konkrete, zeitlich definierte Anwesenheitsverpflichtung nicht normiert ist. Gemäß § 212 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sind die Bestimmung der §§ 47a bis 50 leg.cit. (Dienstzeit) für Lehrkräfte nicht anzuwenden. Insofern besteht mit Ausnahme der den Unterricht oder die sonstigen Obliegenheiten betreffenden Verpflichtungen und damit zusammenhängenden Zeiten keine Pflicht für Lehrkräfte zur Dienstverrichtung und an der Schule anwesend sein zu müssen.

Zu Fragen 17 bis 20:

Vorweg wird auf die obigen Ausführungen hingewiesen. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass einem Beamten auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden kann. Zu den Fragestellungen der behaupteten und nicht näher spezifizierten „Nichtauffindbarkeit“ der Schulleitung am Dienstort wird seitens des Landesschulrates darauf hingewiesen, dass Derartiges nicht bestätigt werden kann.

Zu Fragen 21 und 22:

Nein. Auf die Ausführungen zu Fragen 10 bis 12 verwiesen.

Zu Fragen 23 bis 25:

Auf die obigen Ausführungen betreffend Dienstzeiten für Lehrkräfte wird hingewiesen. Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland sind die Anwesenheiten der Schulleitung in der genannten Zeitspanne im Detail nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Schulleitung für die Begleitlehrkräfte und die Skikursleitung wird auf die Ausführungen zu Fragen 10 bis 12 verwiesen.

Zu Fragen 27 bis 31 sowie 40 bis 43:

Nach Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland wurden die betroffenen Jugendlichen von der Schulleitung, der Schulärztin und der Schulpsychologin am 20. März 2014 unmittelbar nach deren Rückkehr vom Schikurs über den Sachverhalt befragt. Am selben Tag wurden von der Schulleitung, von der Schulärztin und der Schulpsychologin im Beisein der Erziehungsberechtigten Einzelgespräche geführt, welche von der Schulärztin und der Schulpsychologin protokolliert wurden.

Zu Fragen 32, 33 und 44:

Nach den Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland wird Suchtgiftmissbrauch ernst genommen und es wird an der HTL Eisenstadt bereits über Jahre mit dem psychosozialen Dienst in Zusammenarbeit mit dem Elternverein ein dokumentiertes Suchtpräventionsprogramm durchgeführt, in dessen Rahmen die Schülerinnen und Schüler über dieses Thema von Expertinnen und Experten aufgeklärt werden.

Zu Frage 34:

Es wird auf die Ausführungen zu Fragen 27 bis 31 sowie 40 bis 43 verwiesen, wonach die Schulpsychologie des Landesschulrates für Burgenland eingebunden wurde.

Zu Fragen 35 bis 37:

Die Vorgehensweise bei Suchtgiftmittelmissbrauch wird regelmäßig bei Dienstbesprechungen der Schulaufsicht sowie durch Bedienstete des Schulpsychologischen Dienstes im Landesschulrat für Burgenland thematisiert. Die Schulleitungen sind daher ausreichend im Umgang mit dieser sensiblen Materie geschult bzw. wird bei Bedarf Kontakt mit der Schulaufsicht aufgenommen.

Zu Fragen 38 und 39:

Nein, auf die Ausführungen betreffend § 13 SMG wird hingewiesen.

Zu Frage 45:

Nach den Erhebungen des Landesschulrates für Burgenland weist die Polizei immer wieder auf die Problematiken des Suchtgiftmittelmissbrauchs bei Jugendlichen hin; Konkrete Fälle auf die HTL Eisenstadt bezogen gab es bisher nicht.

Zu Frage 46:

Nach den Erhebungen des Landesschulrates wurde der Genannte auf die Thematik des Suchtgiftmittelmissbrauchs nicht hingewiesen.

Zu Fragen 47 und 48:

Nein, im Zuge einer Eingabe betreffend die Hausordnung der HTL Eisenstadt ergingen seitens des Bundesministeriums Schreiben an den zuständigen Landesschulrat für Burgenland, im Rahmen dessen dieser zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes in der Weise aufgefordert wurde, dass die in der Hausordnung der HTL Eisenstadt vorgesehen gewesenen Bestimmungen betreffend Gestattung des Rauchens auf innerhalb der Schulliegenschaft befindlichen Freiflächen aufzuheben wären. Diesem Ersuchen wurde seitens des Landesschulrates für Burgenland als Aufsichtsbehörde entsprochen.

Zu Fragen 50 bis 56:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fragen 47 und 48 wurde dem Ersuchen des Bundesministeriums entsprochen.

Wien, 10. April 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | o7ITLh+cmPgKbh0m5xXQyL4pxvn5dOB6C2ks8JtotwUp3XrHjpUj0guSaNWRRNg9QieJKpWtSndpB3SnLeLeuvJqG K7881FibIRXpaNkleuGDRFMux+/cNfcEDj0SZUq7L1rbftctqbHSqY'aPMKkILxSEGJrkLER8OwoFH7Ak8EcbXkl O306V5RvAcOo2VP9WdnXh970HP/tri6Kdm+OdNLcbQGZ+kvDejvlbQpNQW/Fa+Wk2j9Gd6l1szk8NJUKJ0CTGXZ lsPkqJ4KvDpZOFl36WMuElp/7F8vwUGeCMxLM9VsMS2mgtayrtlkZpiEV/BTaTpa3Cb+dAQw== | |
|  | Unterzeichner | Bundesministerium für Bildung und Frauen |
| | Datum/Zeit | 2015-04-10T12:42:57+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1179688 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung . | |